

Geschäftsverzeichnissnr. 4400
Urteil Nr. 42/2009 vom 11. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf das Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. Dezember 2007 in Sachen der « Zanzibar » PGmbH gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 26. Dezember 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten Sicherheit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, wenn es dahingehend ausgelegt wird, dass es das Gericht erster Instanz, bei dem ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss eingelegt wird, mit dem dem Urheber eines Verstoßes gegen dieses Gesetz eine administrative Geldbuße auferlegt wird, nicht in die Lage versetzt, ihm die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder Aufschub zu gewähren, während der Strafrichter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann, wenn er über die Strafverfolgung gegen die gleichen Verstöße befindet? »

Verhält es sich nicht ebenso, indem das Gesetz vom 10. April 1990 es nicht ermöglicht, eine Herabsetzung der Geldbuße unterhalb der gesetzlichen Mindestsätze zu erhalten, so wie es bei Artikel 85 des Strafgesetzbuches der Fall ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und die Tragweite der präjudiziellen Frage

B.1.1. Artikel 19 des Gesetzes vom 10. April 1990 bestimmt:

« § 1. Jeder natürlichen oder juristischen Person, die die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse nicht einhält, ausgenommen die in Artikel 18 erwähnten Straftaten, kann:

1. eine Verwarnung zugeschickt werden, durch die der Zuwiderhandelnde aufgefordert wird, der ihm angelasteten Tat ein Ende zu setzen,

2. oder eine gütliche Einigung vorgeschlagen werden, die die Hälfte des Betrags der in Nr. 3 erwähnten administrativen Geldbuße beträgt, ohne jedoch unter 100 EUR zu liegen. Durch die Zahlung des Betrags der gütlichen Einigung wird das Verfahren zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße aufgehoben,

3. oder eine administrative Geldbuße von 100 EUR bis 25.000 EUR auferlegt werden, wobei die administrative Geldbuße bei Verstoß gegen die Bestimmungen, die in oder aufgrund:

- von Artikel 2 § 1 oder Artikel 4 erwähnt sind, zwischen 12.500 EUR und 25.000 EUR liegt,

- von Artikel 1 § 1 Absatz 2, 4 oder 6, Artikel 2 § 2, Artikel 3, Artikel 9 § 4 oder Artikel 15 erwähnt sind, zwischen 7.500 EUR und 15.000 EUR liegt,

- von Artikel 8, mit Ausnahme von § 3, oder eines der Artikel 13.1 bis einschließlich 13.14 erwähnt sind, zwischen 2.500 EUR und 10.000 EUR liegt,

- von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1, 5 oder 8, Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 oder 8, Artikel 4*bis*, Artikel 8 § 3, Artikel 9, Artikel 14 oder Artikel 20 erwähnt sind, zwischen 1.000 EUR und 2.500 EUR liegt,

- von Artikel 6 Absatz 1 Nr. 5 erwähnt sind, zwischen 500 EUR und 1.000 EUR liegt.

Die auf administrative Geldbußen anwendbaren Sätze werden:

1. um die Hälfte erhöht, wenn binnen einem Jahr, nachdem dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung zugeschickt worden ist, wie in Absatz 1 Nr. 1 erwähnt, die Handlung, die dazu Anlass gegeben hat, festgestellt wird,

2. verdoppelt, wenn der Verstoß binnen drei Jahren nach Annahme einer gütlichen Einigung oder nach Auferlegung einer administrativen Geldbuße festgestellt wird,

3. verdoppelt, wenn der Verstoß festgestellt wird, nachdem er bereits festgestellt und im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3 die Unterlassung einer Tat angeordnet worden ist.

Bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten werden die Sätze zusammengerechnet, wobei der Gesamtbetrag dieser Sätze den in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.

§ 2. Der König bestimmt die in den Artikeln 16, 19 und 20 erwähnten zuständigen Beamten.

Der Prokurator des Königs verfügt über eine einmonatige Frist ab Empfang des in Artikel 16 Absatz 5 erwähnten Protokolls, um die Qualifizierung der Taten zu untersuchen und gegebenenfalls den in Absatz 1 erwähnten zuständigen Beamten zu informieren, dass er es aufgrund dieser Qualifizierung für notwendig hält, Artikel 18 anzuwenden.

[...]

§ 5. Der in § 2 Absatz 1 erwähnte zuständige Beamte entscheidet, ob eine administrative Geldbuße auferlegt wird, nachdem demjenigen, der gegen das Gesetz verstößt, die Möglichkeit gegeben worden ist, seine Verteidigungsmittel vorzubringen.

Im Beschluss, der mit Gründen versehen wird, wird die Höhe der Geldstrafe festgelegt.

Er wird demjenigen, der gegen das Gesetz verstößt, sowie der natürlichen oder juristischen Person, die für die Zahlung der administrativen Geldstrafe zivilrechtlich haftbar ist, per Einschreibebrief notifiziert. In Anlage dazu wird eine Aufforderung, die Geldstrafe binnen der

vom König festgelegten Frist zu zahlen, beigefügt. Nach Ablauf dieser Frist sind Verzugszinsen fällig, die dem gesetzlichen Zinssatz entsprechen.

Die in Artikel 1 erwähnten natürlichen oder juristischen Personen haften zivilrechtlich für die Zahlung der administrativen Geldstrafe, die ihren Verwaltern, den Mitgliedern ihres leitenden und ausführenden Personals, ihren Angestellten oder Beauftragten auferlegt werden.

Wenn die Unternehmen, die Einrichtungen oder die Unternehmen, die einen Dienst organisieren, keinen Betriebssitz in Belgien haben, leisten sie eine auf erstes Verlangen realisierbare Bankgarantie in Höhe von EUR 12.500,00 als Sicherheit für die Zahlung der Gebühren und administrativen Geldstrafen. Auf diese Bankgarantie müssen die belgischen Behörden Zugriff haben können. Der König bestimmt die Modalitäten und das Verfahren für die Hinterlegung dieser Bankgarantie und die Art und Weise, wie die Behörden diese Bankgarantie in Anspruch nehmen und wie sie aufgefüllt wird.

Derjenige, dem eine Geldbuße auferlegt wird, oder die zivilrechtlich haftbare Person kann binnen der Frist, die der König für die Zahlung der Geldstrafe festgelegt hat, durch einen Antrag beim Gericht Erster Instanz in Brüssel eine Beschwerde gegen die Anwendung der administrativen Geldstrafe einreichen. Durch diese Beschwerde wird die Ausführung des Beschlusses aufgeschoben.

Die Beschwerde, mit der die Anwendung der administrativen Geldbuße angefochten wird, ist nur zulässig, wenn eine Kopie des Antrags spätestens am Datum der Hinterlegung des Antrags beim Gericht ebenfalls per Einschreiben an den in § 2 Absatz 1 erwähnten zuständigen Beamten geschickt wird.

Gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz kann keine Berufung eingelegt werden ».

B.1.2. Aus der Formulierung der präjudizielle Frage, die durch die Begründung des Verweisungsurteils erläutert wird, geht hervor, dass das Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit dem Hof zur Kontrolle vorgelegt wird, jedoch nur insofern derjenige, der beim Gericht erster Instanz Brüssel eine Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem ihm eine administrative Geldbuße auferlegt wird, einreicht, nicht in den Vorteil gewisser Modalitäten der Individualisierung der Strafe gelangen kann.

Folglich bezieht sich die präjudizielle Frage in Wirklichkeit auf den vorerwähnten Artikel 19 § 5 Absatz 6 des Gesetzes.

B.2.1. Der Hof wird gefragt, ob dieser Artikel 19 § 5 Absatz 6 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er es dem Gericht erster Instanz Brüssel nicht erlaube, die Aussetzung der Verkündung oder eine Aufschubmaßnahme zu gewähren, und ebenfalls nicht die Herabsetzung der Geldbuße unter die gesetzlichen Mindestbeträge, während der Strafrichter von

dieser Möglichkeit Gebrauch machen könne, wenn er über die nach Darlegung des vorliegenden Richters aufgrund der gleichen Taten eingeleitete Strafverfolgung entscheide.

B.2.2. Die in Artikel 19 § 1 erwähnten Geldbußen bezwecken, Verstöße zu vermeiden und zu ahnden, die durch Gesellschaften, die im Bereich der privaten und besonderen Sicherheit tätig sind, oder durch ihre Personalmitglieder begangen werden, wobei die durch das fragliche Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Diese Verpflichtungen bestehen unter anderem darin, innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu handeln, die erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Versicherungen zu besitzen, innerhalb der zulässigen Grenzen zu handeln, die Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Tätigkeiten der Gesellschaft zu informieren sowie die allgemeinen und besonderen Ausübungsbedingungen einzuhalten.

B.2.3. Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Gesetzes schließt von seinem Anwendungsbereich ausdrücklich die Straftaten aus, die aufgrund von Artikel 18 desselben Gesetzes strafrechtlich geahndet werden. Folglich kann eine Zuwiderhandlung gegen das vorerwähnte Gesetz vom 10. April 1990 nicht sowohl Gegenstand von strafrechtlichen Sanktionen als auch von Verwaltungssanktionen sein.

Aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes werden Verstöße gegen die Artikel 8 § 2 Absätze 2 bis 5 und 11 mit einer Geldbuße von 25 bis 25 000 Euro geahndet, und werden Verstöße gegen Artikel 10 mit einer Geldbuße von 2,50 bis 2 500 Euro geahndet.

Artikel 8 § 2 enthält Bestimmungen über die Aufbewahrung, das Mitführen, den Besitz und die Registrierung von Waffen.

Artikel 10 verpflichtet die Unternehmen, Dienste und Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sowie die Personalmitglieder dieser Unternehmen, Dienste und Einrichtungen und die für deren Rechnung tätigen Personen, den Gerichtsbehörden auf jede Anfrage hin unverzüglich alle Informationen über Straftaten mitzuteilen, von denen sie während oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeiten Kenntnis erhalten haben.

Artikel 11 verbietet die Einmischung oder das Eingreifen in einen politischen Konflikt oder einen Arbeitskonflikt, das Eingreifen während oder anlässlich von Gewerkschaftsaktivitäten oder Aktivitäten mit politischer Zielsetzung, das Überwachen politischer, philosophischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Anschauungen oder der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse sowie der Äußerung dieser Anschauungen, das Anlegen von Datenbanken zu diesem Zweck und die Mitteilung von Informationen über ihre Kunden und deren Personalmitglieder an Dritte.

B.2.4. Die internen Wachdienste verfügen über umfangreiche Befugnisse, sowohl in Bezug auf die Kontrolle und die Überwachung der Personen, gegebenenfalls an öffentlich zugänglichen Orten, als auch bezüglich der Feststellung von administrativen Übertretungen. Außerdem unterliegen die Genehmigungen für die Aufbewahrung, das Mitführen und den Besitz von Waffen auf Seiten der internen Wachdienste und ihres Personals Bestimmungen, die vom allgemeinen Recht abweichen (Artikel 8 § 2).

Personen, die im Dienst oder für Rechnung eines internen Wachdienstes arbeiten, können unter gewissen Bedingungen Kleidung oder persönliche Güter kontrollieren und sich Identitätsdokumente zeigen oder aushändigen lassen, kontrollieren, kopieren oder bewahren (Artikel 8 §§ 6bis und 6quater und § 11). Sie dürfen ihre Befugnisse jedoch nur insofern ausüben, als diese gemäß einem Gesetz nicht ausschließlich den Vertretern der öffentlichen Gewalt vorbehalten sind (Artikel 8 § 8 Absatz 2).

B.2.5. Wie in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs » hervorgehoben wurde, bezweckte der Gesetzgeber, « eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um dem Sektor der privaten Sicherheit gewisse Tätigkeiten anzuvertrauen, die derzeit durch die Polizeidienste ausgeübt werden, aber nicht zu ihren wesentlichen Tätigkeiten gehören, sowie gewisse hybride Situationen der privaten Überwachung, die sich im Laufe der Jahre entwickelt haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2328/001, S. 4).

In Bezug auf die Prüfung durch den Hof

B.3.1. Bezüglich der administrativen Geldbußen wurde während der Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz präzisiert:

« Neben den in Artikel 17 vorgesehenen Sanktionen und den in Artikel 18 vorgesehenen Strafen sollen vor allem die administrativen Geldbußen die Einhaltung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse gewährleisten. Die administrativen Geldbußen haben keinen Einfluss auf das Strafregister, beeinträchtigen in geringerem Maße die Ehre und werden daher flexibler angewandt werden können als die eigentlichen Strafen.

Wenn jedoch der Betrag der Geldbuße hoch genug ist, wird sie unweigerlich eine abschreckende Wirkung haben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775/1, S. 20).

Die in Artikel 17 des Gesetzes vorgesehenen Sanktionen sind der Entzug oder die einstweilige Aufhebung der Genehmigung oder der Zulassung durch den zuständigen Minister sowie der Entzug der Identifikationskarte im Sinne von Artikel 8 § 3.

B.3.2. Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen administrativen Geldbußen sind strafrechtlicher Art im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Hof muss daher bei seiner Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung die in diesem Artikel 6 enthaltenen Garantien berücksichtigen, insbesondere die Garantie, dass ein unabhängiger und unparteiischer Richter eine Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis über die durch die zuständige Verwaltungsbehörde auferlegte Geldbuße ausüben kann.

B.4. Die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Garantien erfordern es nicht, dass außerdem auf jede Person, der eine im Sinne dieser Bestimmung als strafrechtlich eingestufte Verwaltungssanktion auferlegt wird, die gleichen Maßnahmen zur Milderung der Strafe angewandt werden können wie diejenigen, in deren Vorteil eine Person gelangt, der eine im Sinne des innerstaatlichen Rechts als strafrechtlich eingestufte Sanktion auferlegt wird. Da der Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße Gegenstand einer Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis sein kann, muss der Hof bezüglich der anderen fraglichen Aspekte seine Prüfung auf die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung begrenzen.

B.5. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass gewisse Übertretungen von Gesetzesbestimmungen geahndet werden müssen, gehört es zu seiner Ermessenbefugnis zu entscheiden, ob es opportun ist, sich für strafrechtliche Sanktionen *sensu stricto* oder für Verwaltungssanktionen zu entscheiden. Die Entscheidung für die eine oder die andere Kategorie von Sanktionen kann nicht an sich als diskriminierend angesehen werden.

Eine Diskriminierung würde vorliegen, wenn der sich aus dieser Entscheidung ergebende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen beinhalten würde.

B.6. Die Beurteilung der Schwere einer Verfehlung und der Strenge, mit der diese Verfehlung bestraft werden kann, gehören ebenfalls zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers. Er kann besonders schwere Strafen auferlegen in Angelegenheiten, in denen die Übertretungen die Grundrechte von Einzelpersonen und die Interessen der Gemeinschaft schwer verletzen können.

Folglich obliegt es dem Gesetzgeber, die Grenzen und die Beträge festzulegen, innerhalb deren die Ermessensbefugnis der Verwaltung und folglich auch des Gerichts ausgeübt werden muss. Der Hof könnte ein solches System nur bemängeln, wenn es offensichtlich unverhältnismäßig wäre (Urteil Nr. 93/2008 vom 26. Juni 2008, B.15.3), insbesondere weil es auf unverhältnismäßige Weise jenen allgemeinen Grundsatz verletzen würde, der verlangt, dass bei Sanktionen nichts von dem, was zur Ermessensbefugnis der Verwaltung gehört, der Kontrolle durch den Richter entgeht (Urteil Nr. 138/2006 vom 14. September 2006, B.7.2), oder das Recht auf Achtung des Eigentums, wenn das Gesetz einen festen Betrag vorsieht, und also keine Wahlmöglichkeit zwischen dieser Strafe als Höchststrafe und einer Mindeststrafe bietet (Urteil Nr. 81/2007 vom 7. Juni 2007, B.9.4).

Außer in diesen Fällen würde der Hof auf den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Bereich übergreifen, wenn er bei der Frage nach der Rechtfertigung der Unterschiede zwischen den zahlreichen Gesetzestexten, in denen strafrechtliche Sanktionen oder Verwaltungssanktionen vorgesehen sind, seine Prüfung hinsichtlich des Strafmaßes und der Maßnahmen zur Strafmilderung nicht auf die Fälle begrenzen würde, in denen die Wahlmöglichkeit des Gesetzgebers derart inkohärent ist, dass sie zu einem offensichtlich unverhältnismäßigen Behandlungsunterschied führt.

In Bezug auf die Rechtsprechung des Hofes

B.7. Der Hof hat geurteilt, dass dann, wenn der Täter für die gleiche Tat alternativ bestraft werden kann, das heißt, wenn er für die gleichen Taten entweder ans Korrekionalgericht verwiesen werden kann oder ihm eine administrative Geldbuße auferlegt werden kann, gegen die er Einspruch vor einem anderen als einem Strafgericht einreichen kann, grundsätzlich ein Parallelismus zwischen den Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe bestehen muss; wenn das Korrekionalgericht für die gleichen Taten eine geringere Geldbuße als das gesetzliche Mindestmaß wegen mildernder Umstände auferlegen kann (Artikel 85 des Strafgesetzbuches) oder wenn es einen Aufschub gewähren kann (Gesetz vom 29. Juni 1964), muss das Arbeitsgericht, das mit dem Einspruch gegen den Beschluss zur Auferlegung einer Verwaltungsanktion befasst ist, grundsätzlich über die gleichen Möglichkeiten zur Individualisierung der Strafe verfügen (Urteile Nrn. 40/97, 45/97, 128/99, 86/2007).

B.8. Der Gesetzgeber hat diese Rechtsprechung in Bezug auf die mildernden Umstände berücksichtigt; durch das Gesetz vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen hat er in das Gesetz vom 30. Juni 1971 einen Artikel *1ter* eingefügt, der es bei mildernden Umständen sowohl dem Beamten als auch dem Arbeitsgericht erlaubt, die Geldbuße zu verringern, ohne dass sie je nach Fall weniger als 40 oder 80 Prozent des gesetzlich festgesetzten Mindestmaßes betragen darf. Die Artikel 79 bis 117 desselben Gesetzes vom 13. Februar 1998 haben ebenfalls die Regeln des Sozialstrafrechts abgeändert, und im Sinne der Angleichung dieser Regeln an diejenigen über die auf die gleichen Straftaten anwendbaren administrativen Geldbußen bestimmen sie, dass künftig der Richter mildernde Umstände berücksichtigen kann, ohne jedoch die Geldbuße auf geringere Beträge als diese Prozentsätze herabsetzen zu können, damit diese Geldbußen eine ausreichende abschreckende Wirkung behalten. Diesbezüglich besteht heute also ein Parallelismus zwischen den Bestimmungen über administrative Geldbußen und denjenigen des Strafrechts.

B.9. Der Gesetzgeber hat es dem Arbeitsgericht hingegen nicht erlaubt, eine Maßnahme des Aufschubs oder der Aussetzung der Verkündung zu gewähren. Der Hof hat erkannt, dass diese Maßnahme schwer mit einem Verfahren vereinbar ist, das nicht vor einem Strafgericht abläuft, und er hat es als diskriminierend bezeichnet, dass der Aufschub nicht durch das Arbeitsgericht gewährt werden kann (Urteil Nr. 105/2004 vom 16. Juni 2004).

B.10. In dem fraglichen Gesetz hatte der Gesetzgeber sich ursprünglich für ein System von alternativen Sanktionen entschieden, das mit demjenigen der Geldbußen im Sozialbereich vergleichbar war (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775-1, SS. 40 und 41), doch um einer Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Rechnung zu tragen, die befürchtete, « dass es zu einer Verwechslung des strafrechtlichen Verstoßes und des verwaltungsrechtlichen Verstoßes kommen würde » (ebenda, SS. 57 bis 60), hat er zwischen den Taten unterschieden, die mit einer strafrechtlichen Geldbuße geahndet werden können (Artikel 18) und den anderen Taten, die Gegenstand einer Verwaltungssanktion sein können (Artikel 19).

Die in den in B.7 zitierten Urteilen angeführte Begründung kann im vorliegenden Fall also nicht übernommen werden, da mit den Artikeln 18 und 19 des fraglichen Gesetzes andere Taten bestraft werden.

B.11. Bezüglich des MwSt.-Gesetzbuches, das für die gleichen Taten mehrere zusammenkommende Sanktionen vorsieht, das heißt steuerrechtliche Geldbußen und strafrechtliche Geldbußen, hat der Hof erkannt, dass es diskriminierend ist, die steuerrechtliche Geldbuße, deren Betrag dem Doppelten der hinterzogenen Summe entspricht, nicht mit einem Aufschub verbinden zu können, während die strafrechtliche Geldbuße, die zwischen 250 und 125 000 Euro beträgt, unterhalb dieses Mindestsatzes festgesetzt werden kann, falls mildernde Umstände vorliegen, und Gegenstand eines Aufschubs sein kann (Urteil Nr. 157/2008 vom 6. November 2008).

Die gleiche Begründung ist als solche nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar, da mit der administrativen Geldbuße und der strafrechtlichen Geldbuße nicht die gleichen Taten bestraft werden.

B.12. Bezüglich der flämischen Dekrete vom 19. Dezember 1998 und vom 22. Dezember 1999 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Begleitung des Haushalts, die bestimmen, dass denjenigen, die den Straßenbelag beschädigen, eine administrative Geldbuße von 100 bis 750 Franken für gewisse Taten auferlegt werden kann, und eine strafrechtliche Geldbuße von 100 bis 75 000 Franken für andere Taten, hat der Hof erkannt, dass der Dekretgeber angesichts dessen, dass er beschlossen hat, den Betrag der administrativen Geldbuße auf den Mindestsatz der strafrechtlichen Geldbuße festzulegen, im Gegenzug keine mildernden Umstände zulassen musste, damit diese Geldbuße ihre abschreckende Wirkung behielt (Urteil Nr. 127/2000 vom 6. Dezember 2000).

Diese Argumentation lässt sich nicht auf das fragliche Gesetz übertragen, bei dem ein erheblicher Unterschied zwischen dem Mindestsatz der strafrechtlichen Geldbuße und den Mindestbeträgen der administrativen Geldbußen besteht.

In Bezug auf das fragliche Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung

B.13. Das Gesetz vom 10. April 1990 bestimmte ursprünglich, dass strafrechtliche Verstöße je nach Fall mit einer Geldbuße von 25 bis 25 000 Euro oder von 2,50 bis 2 500 Euro bestraft wurden (Artikel 18 Absatz 1), während die administrative Geldbuße 100 bis 25 000 Euro betrug.

Für strafrechtliche Geldbußen konnte das Korrekionalgericht in Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches den Mindestsatz unterschreiten und den Angeklagten in den Vorteil der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gelangen lassen. Es gab also einen Unterschied zwischen der strafrechtlichen Geldbuße und der administrativen Geldbuße bezüglich der Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe.

B.14. Bezüglich der administrativen Geldbuße konnte der Beamte jedoch dem Betroffenen unmittelbar eine Verwarnung zukommen lassen oder eine gütliche Einigung vorschlagen (Artikel 19 § 1 Nrn. 1 und 2), so dass der Beamte unter der Aufsicht des Gerichts die Strafe individualisieren konnte. Da der Mindestbetrag der administrativen Geldbuße 100 Euro betrug,

war es nicht unvernünftig, es dem Beamten und folglich dem Gericht erster Instanz Brüssel nicht zu erlauben, diesen Mindestbetrag zu unterschreiten.

B.15. Aus dem Vorstehenden ist abzuleiten, dass, obwohl die in B.14 beschriebenen Maßnahmen der Individualisierung der Strafe nicht die gleichen waren, wie sie der Strafrichter anwenden konnte, der Behandlungsunterschied zwischen Personen je nachdem, ob ihnen eine administrative Geldbuße oder eine strafrechtliche Geldbuße auferlegt werden konnte, nicht derart war, dass er auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Erstgenannten verletzt hätte, da das Gericht erster Instanz Brüssel eine Prüfung mit voller Rechtsprechungsbefugnis in Bezug auf den Beschluss des Beamten ausüben konnte.

In Bezug auf das fragliche Gesetz in seiner heutigen Fassung

B.16. Es erweist sich jedoch als angebracht, die durch das Gesetz vom 2. September 2005 « zur Vereinfachung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » am Gesetz vom 10. April 1990 vorgenommenen Änderungen zu prüfen.

B.17. Artikel 19 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1990, der die administrative Geldbuße auf einen Mindestbetrag von 100 Euro und einen Höchstbetrag von 25 000 Euro festsetzte, gewährte überdies dem König die Befugnis, « innerhalb der in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Grenzen » « Tarife für die administrativen Geldbußen und gütlichen Einigungen » vorzusehen. Der Gesetzgeber konnte zu Recht den Standpunkt vertreten, indem er sich auf die Begründung des Urteils des Hofes Nr. 27/2005 vom 2. Februar 2005 berief, dass diese Ermächtigung nicht mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar war (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1775/001, S. 8, und DOC 51-1775/003, S. 4). Mit dem vorerwähnten Gesetz vom 2. September 2005 hob er die dem König durch Artikel 19 § 1 Absatz 2 gewährte Ermächtigung auf und legte selbst die Mindest- und Höchstbeträge der administrativen Geldbußen fest, so wie sie in dem in B.1.1 zitierten Artikel 19 § 1 angegeben sind.

B.18. Diese Verbesserung des ursprünglichen Textes in Bezug auf das Legalitätsprinzip hat jedoch zur Folge, dass die Möglichkeiten zur Individualisierung der Strafe, über die der zuständige Beamte unter der Aufsicht des Gerichts erster Instanz Brüssel verfügt, sich erheblich von denjenigen unterscheiden, über die das Korrekionalgericht bei der Auferlegung der strafrechtlichen Geldbuße im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes verfügt.

B.19. Wenn also, so wie es in der vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsache der Fall ist, der Beamte eine administrative Geldbuße wegen Verstoßes gegen Artikel 2 § 1 des Gesetzes auferlegt, darf er nicht den festgelegten Mindestsatz von 12 500 Euro unterschreiten, und die « gütliche Einigung », die er vorschlägt, darf nicht weniger betragen als die Hälfte dieser Summe (Artikel 19 § 1 Nrn. 2 und 3 erster Gedankenstrich).

B.20. Zur Rechtfertigung des Betrags der administrativen Geldbußen wurde bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. April 1990 Folgendes bemerkt: « Wenn jedoch der Betrag der Geldbuße hoch genug ist, wird sie unweigerlich eine abschreckende Wirkung haben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775-1, S. 20). Eine solche Erwägung kann es rechtfertigen, dass der Höchstsatz der Geldbußen bis zu 25 000 Euro betragen kann. Sie kann jedoch nicht erklären, dass im selben Gesetz die strafrechtlichen Verstöße, die als schwerer erachtet werden als die mit einer administrativen Geldbuße zu bestrafenden Verstöße, auf erheblich niedrigere Beträge als diejenigen der administrativen Geldbußen verringert werden können.

Eine solche Situation bezüglich des Strafmaßes und der Maßnahmen zur Milderung der Strafe ist als solchermaßen inkohärent anzusehen, dass sie zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied führt.

B.21. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten, jedoch nur insofern, als Artikel 19 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 in der durch das Gesetz vom 2. September 2005 abgeänderten Fassung das Mindestmaß der administrativen Geldbußen auf viel höhere Beträge festlegt als dasjenige der strafrechtlichen Geldbußen, ohne dass Artikel 19 § 5 Absatz 6 desselben Gesetzes dem Richter die Möglichkeit bietet, die administrativen Geldbußen unter die im Gesetz festgelegten Mindestbeträge herabzusetzen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 19 § 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit in der durch das Gesetz vom 2. September 2005 « zur Vereinfachung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » abgeänderten Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es den Personen, die das in dieser Bestimmung erwähnte Rechtsmittel einlegen, nicht ermöglicht, eine Herabsetzung der administrativen Geldbuße unterhalb des gesetzlichen Mindestbetrags zu genießen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior